



Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als Tierärztin/Tierarzt im Kanton Bern (Artikel 34, Absatz 1 MedBG¹)

1. Angaben zur Person

A. Gesuchsteller

Name

Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Telefon / Mobile

E-Mail

B. Personalien

Akademischer Titel:

GLN

Geb. Dat.

Geschlecht

Heimatort

Nationalität/-en

C. Sprachkenntnisse

Deutsch

Muttersprache

mind. Niveau B2

Französisch

Muttersprache

mind. Niveau B2

D. Qualifikationen

Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit, Spezialisierung, zusätzliche Ausbildungen

2. Angaben zum Betrieb, in dem die tierärztliche Tätigkeit ausgeübt wird²

- Neugründung³
- Bestehende Praxis

A. Name des Betriebes (Firma)⁴

B. Adresse der Praxis:

Adresse

PLZ/Ort

Telefon

Mobile

E-Mail

Homepage

C. Rechtsform (nur bei Neugründung erforderlich)

- Einzelunternehmen
- Gemeinschaftspraxis/Einfache Gesellschaft
 - Gesellschafter: Name Vorname
 - Name Vorname
 - Name Vorname
- Juristische Person
 - Aktiengesellschaft (AG)
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

D. Funktion des Gesuchstellers innerhalb der Praxis:

- (Mit)Inhaber
- leitender Tierarzt/leitende Tierärztin
- tierärztlicher Assistent/tierärztliche Assistentin seit:
- Mitglied der Geschäftsleitung

E. Tätigkeiten in anderen Praxen

Praxis

Funktion

Ort/Datum

Unterschrift

² Bei Tätigkeit in mehreren Praxen Angabe der Praxis, in der die Tätigkeit hauptsächlich ausgeübt wird

³ Bei Neugründung ist eine Bewilligung für den Detailhandel mit Tierarzneimitteln zu beantragen, falls Tierarzneimittel abgegeben werden

⁴ Hinweis: Bei Einzelunternehmen muss der Name des Inhabers den wesentlichen Teil des Firmennamens bilden. Fantasiebezeichnungen sind als Zusatzangabe zulässig.

3. Einzureichende Unterlagen

- Eidgenössisches Diplom für Tierärzte/Tierärztinnen
oder
- Eidgenössisch anerkanntes Tierarzt Diplom⁵
- Doktordiplom (sofern vorhanden)
- Auszug aus dem Zentralstrafregister
- Aufenthaltsbewilligung oder Grenzgängerbewilligung für die Schweiz
- Handlungsfähigkeitszeugnis
- Arztzeugnis, das die physische und psychische Integrität der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers bestätigt.
- Nachweis über eine gültige Berufshaftpflichtversicherung, welche die Risiken im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Gesuchstellers mit einschliesst.⁶

Für Bürger EU/EFTA-Staaten:

- Führungszeugnis des Heimatlandes, sofern der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin weniger als 3 Jahre in der Schweiz wohnhaft ist.
- Certificate of Good Standing der zuständigen Aufsichtsbehörde des Ortes der bisherigen Praxistätigkeit ausserhalb der Schweiz.

4. Hinweise zum Bewilligungsgesuch und zu den Beilagen

Bitte überprüfen Sie Ihr Gesuch auf Vollständigkeit und setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie Fragen zum Gesuch oder zu den verlangten Beilagen haben.

Persönliche Nachweise

Die Nachweise müssen aktuell sein. Das Ausstellungsdatum darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

Anerkennung eines tierärztlichen Diploms aus der EU oder den EFTA Staaten

Das Gesuch um Anerkennung des tierärztlichen Diploms stellen Sie bitte beim Bundesamt für Gesundheit ([Link](#)).

Handlungsfähigkeitszeugnis

Das Zeugnis kann bei einer Gemeindepolizei oder bei der Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde bezogen werden.

Gesuchsteller aus der EU/EFTA Staaten haben einen «Letter of Good Standing» der zuständigen Aufsichtsbehörde am Ort der bisherigen Tätigkeit beizubringen.

Arztzeugnis

Schriftliche Bestätigung eines Arztes über die physische und psychische Gesundheit im Hinblick auf die Berufstätigkeit als praktizierende Tierärztin/Tierarzt.

Auszug aus dem Zentralstrafregister

Der Auszug kann beim Bundesamt für Justiz online unter www.strafregister.admin.ch oder am Postschalter beantragt werden.

Gesuchsteller aus der EU/EFTA-Staaten reichen das entsprechende Führungszeugnis ihres Heimatlandes ein.

⁵ Anerkennung durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Medizinalberufekommission (MEBEKO), 3003 Bern

www.bag.admin.ch --> Berufe im Gesundheitswesen --> Ausländische Abschlüsse Gesundheitsberufe

⁶ Der Nachweis ist keine Voraussetzung für die Bewilligung zur Berufsausübung. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ergibt sich aus den Berufspflichten für Medizinalpersonen gemäss Art. 40 Medizinalberufegesetz (MedBG). Das Vorhandensein wird an dieser Stelle mit überprüft.

Berufshaftpflichtversicherung

Die gültige Berufshaftpflichtversicherung ist keine Bewilligungsvoraussetzung. Das Vorhandensein ist Teil der Berufspflichten nach Art. 40 Medizinalberufegesetz und wird im Rahmen dieses Gesuchs von uns als zuständige Behörde mit überprüft.

Die Ausübung des Berufes als Tierärztin/Tierarzt in eigener fachlicher Verantwortung ist erst **nach Vorliegen der Bewilligung** zur Berufsausübung gestattet.